

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Velten

Aufgrund der Ermächtigung des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Velten als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Velten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 03.04.2003.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmung**
- § 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**
- § 3 Schutzvorkehrungen an Grundstücken**
- § 4 Verunreinigungsverbot**
- § 5 Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke**
- § 6 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken**
- § 7 Tierhaltung**
- § 8 Tierfütterungsverbot**
- § 9 Plakatierungen, Beschriften, Bemalen**
- § 10 Mobile Einrichtungen und Zelte**
- § 11 Abstellen, Reinigung und Instandsetzen von Fahrzeugen**
- § 12 Fackelumzüge**
- § 13 Abfallbehälter**
- § 14 Abdeckungen**
- § 15 Windvögel und Drachen**
- § 16 Geräuschvolle Hausarbeiten**
- § 17 Ausnahmen**
- § 18 Ordnungswidrigkeiten**
- § 19 Inkrafttreten**

Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen in der Gemarkung Velten (Verkehrsflächen).
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:
Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Durchlässe, Uferwege, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Haltebuchten, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und den Einrichtungen der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen).
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Grünflächen, die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.
Zu den Anlagen gehören insbesondere:
Park- und Grünanlagen, Beete und Zierbrunnenanlagen im Straßenbereich, Kinderspielplätze, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Sportanlagen, Kleingartenanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Friedhöfe, Wasserbecken und Brunnen, Seen, Teiche

Als Anlagen gelten auch:
alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprech-, Wetterschutz-, Toiletten- und ähnliche Einrichtungen;
Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Vitrinen, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Einrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen, Wartehallen.
- (3) Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände z.B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (2) Untersagt ist:
 - a) auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;
 - b) auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (wie z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben;
 - c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - d) jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindern oder nicht unerheblich beeinträchtigen kann;

- e) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
- f) der gewerbliche Handel in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (wie z.B. vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen.

§ 3

Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.

Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.

- (2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hinein ragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radfahrwegen mindestens 2,50 m; über Verkehrsraum der Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Ausnahme davon sind Grundstücke an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Viehkoppeln. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegkreuzungen, Einmündungen und Kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.
- (3) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Gebäudeeigentümer oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (5) Frisch gestrichene Zäune (Einfriedungen) oder sonstige Gegenstände, die öffentlich zugänglich sind, müssen durch einen auffallenden Hinweis (Schild) kenntlich gemacht werden.
- (6) Werden bei Ladevorgängen vorübergehend Materialien auf der Straße gelagert, sind zum Schutz von Verkehrsteilnehmern Warn- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der fließende Verkehr und der Fußgängerverkehr darf nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Werden vorübergehend Schläuche, Leitungen, Kabel und andere Gegenstände über einen Geh- oder Radweg gelegt, so ist auf sie durch Achtungs- und Hinweisschilder aufmerksam zu machen.
- (7) Abbruchhäuser oder verlassene Gebäude sind vom Eigentümer oder sonstigen Inhabern der tatsächlichen Gewalt im Interesse der Gefahrenabwehr gegen unbefugtes Betreten ausreichend zu sichern; insbesondere sind Fenster- und Türöffnungen mit geeigneten Materialien fest zu verschließen.
- (8) Baufällige Mauern, Decken oder Dächer sind abzustützen oder in anderer Weise zu sichern, wenn von ihnen Gefahren für Leib und Leben oder Sachgüter Dritter ausgehen. Unter den

gleichen Voraussetzungen sind auch lose oder gelockerte Gebäudeteile, wie Steine, Putzschichten oder Dachziegel, zu befestigen oder zu entfernen.

- (9) Die Vorschriften des Abfallrechts, des Bauordnungsrechts und des Denkmalschutzes werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen sowie Einrichtungen und Gebäuden ist untersagt.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 5

Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke

Ungeachtet bereits bestehender gesetzlicher Duldungspflicht (Straßenkennzeichen, Hausnummern, Fernmeldeeinrichtungen usw.) haben Grundstückseigentümer zu dulden, dass auf oder an ihren Grundstücken

- Feuermelde - oder Feuerlöscheinrichtungen;
- Notrufanlagen der Polizei;
- Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen,

angebracht, abgenommen oder verändert werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer dürfen o.g. Anlagen weder entfernen, beschädigen, unkenntlich machen, die Zugänglichkeit verhindern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen.

§ 6

Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnumerierung dient einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes.
- (2) Diese Nummer kann geändert, das Grundstück auch einer anderen Straße zugeordnet werden. Eigentümer, dingliche Berechtigte und andere Nutzer sind verpflichtet, ihre Grundstücke mit der zugeteilten Nummer- auch bei Änderungen – zu versehen und das Schild ständig im lesbaren Zustand zu erhalten.
- (3) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang gut sichtbar anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so sind sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hausecke, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Hauptgebäude zur Straße hin verdeckt und das Hausnummernschild nicht erkennen lässt, so ist das Schild an der Einfriedung neben der Eingangstür zu befestigen.

- (4) Unbebaute eingefriedete Grundstücke sind ebenfalls gem. Ziff. 1 und 2 mit einer Hausnummer zu versehen, sofern eine zugeteilt ist. Diese ist gut sichtbar an der Einzäunung unmittelbar neben der Eingangstür anzubringen.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere im Haushalt gehaltene Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden.
Die Halter von Haustieren oder anderen Tieren sind verpflichtet,
- a) Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass ihre Tiere Menschen oder andere Tiere anfallen, anspringen oder sonst gefährden.
 - b) von ihren Tieren verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Die weitergehenden Straßenreinigungsaufgaben der dazu Verpflichteten werden nicht berührt.
 - c) Hunde generell an der Leine zu führen.
- (2) Auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportstätten dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht mitgenommen werden.
- (3) Die o.a. Pflichten gelten auch für diejenigen, die Aufsicht über das Tier ausüben.
- (4) Im übrigen gilt die Hunderhalter-VO des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Tierfütterungsverbot

Wildtiere, außer Singvögel im Winter, und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 9 Plakatierungen, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) an/auf Straßen an/in Anlagen und Bäumen sowie an den Straßen und Anlagen angrenzenden Häuserfronten, Zäunen und Mauern ist untersagt.
- (2) Im übrigen gilt die Satzung der Stadt Velten über die Sondernutzung in der jeweils gültigen Fassung.

§10 Mobile Einrichtungen und Zelte

Es ist nicht gestattet, sich in fahrbaren oder sonstigen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten, wie Wohn- und Campingwagen, Omnibussen, Zelten und dergleichen, im Gebiet der Gemarkung der Stadt Velten niederzulassen.

Unberührt hiervon bleiben die nach den Bestimmungen über das Zelten vorgesehene Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie etwaige bauordnungsrechtliche Genehmigungen (Gründung eines Wohnsitzes auch Nebenwohnsitz bzw. Gewerbe).

§ 11

Abstellen, Reinigung und Instandsetzen von Fahrzeugen

- (1) Das Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.
- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu waschen, zu spülen oder in sonstiger Form zu reinigen, zu warten oder (mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung) instand zu setzen.

§ 12

Fackelumzüge

Umzüge, bei denen Fackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme mitgeführt werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt Velten, sofern ihre Zuständigkeit davon betroffen ist. Für die Beantragung der Erlaubnis ist der Veranstalter verantwortlich. Die Erlaubnis ist 14 Tage vorher zu beantragen.

§ 13

Abfallbehälter

Soweit aus Imbissständen, Speiseeisständen und ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

§ 14

Abdeckungen

Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt und zugestellt werden.

§ 15

Windvögel, Drachen, Luftballon

Das Auflassen von Windvögeln, Drachen und ähnlichen Geräten ist im Abstand von weniger als 500 m von Freileitungen untersagt. Die Länge der verwendeten Auflassungsleine darf 100 m nicht übersteigen.

Bei Auflassen von großen Mengen an Luftballons ist die Genehmigung bei der Deutschen Flugsicherungsbehörde einzuholen.

§ 16 Geräuschvolle Hausarbeiten

- (1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen, ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie 13.00 Uhr – 15.00 Uhr werktags sowie ganztätig an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die die allgemeine Ruhezeit stört. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere: Ausklopfen von Teppichen, Matratzen u.ä., Holzhacken, Hämmern Sägen, Bohren, Schleifen und Fräsen.
- (2) Für den Betrieb von Rasenmähern, sonstigen Maschinen und Geräten sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten daraus gilt die jeweils gültige Fassung der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) .

§ 17 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stadt Velten auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung genehmigen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

Ausgenommen davon sind die Ausnahmen gem. § 16(2).

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2;
 2. die Pflichten hinsichtlich der Schutzvorkehrungen an Grundstücken gemäß § 3;
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4;
 4. die Pflichten hinsichtlich der Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke gemäß § 5;
 5. die Pflicht hinsichtlich der Zuordnung und Beschriftung der Grundstücke gem. § 6;
 6. die Grundsätze der Tierhaltungspflicht gemäß § 7;
 7. das Tierfütterungsverbot gemäß § 8;
 8. die Pflichten hinsichtlich Plakatierungen, Beschriften, Bemalen gemäß § 9;
 9. die Pflichten hinsichtlich der mobilen Einrichtungen und Zelte gemäß § 10;
 10. Adabstellen - und Instandsetzungsverbot oder das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gemäß § 11;
 11. die Pflichten hinsichtlich der Vorschriften bei Fackelumzügen des § 12;
 12. die Pflichten gemäß § 13 (Aufstellung von Abfallbehältern);

- 13. das Verbot von Abdeckungen gemäß § 14;
- 14. die Pflichten bei der Nutzung von Windvögeln und Drachen gemäß § 15;
- 15. die Pflichten hinsichtlich der geräuschvollen Hausarbeiten gem. § 16 (1) verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und, wenn das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1000,-€ geahndet werden, soweit sie nicht nach speziellen Bundes- oder Landesrecht mit anderen Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 33 des Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Velten, .10.04.2003

H. Manthey
- Bürgermeister-

H. Freydank
- Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung-